



# Was bringt die Unternehmen- steuerreform 2008 für das Handwerk?

Abteilung Steuer- und Finanzpolitik  
Berlin, im Juni 2007



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

### **1. Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15%: Entlastung der mittelständischen Wirtschaft: rd. 2 Mrd. Euro**

Die Körperschaftsteuer wird von heute 25% auf künftig 15% gesenkt, von der rund 200.000 Handwerksbetriebe in der Rechtsform der GmbH unmittelbar profitieren werden. Ihre definitive Steuerbelastung sinkt von heute rd. 39% auf künftig 29,8%. Bei der Körperschaftsteuer wird es auch keine Hinzurechnungen ertragsunabhängiger Elemente geben, wie dies noch zeitweise diskutiert wurde. Zwar werden die Betriebsausgabenabzugsbeschränkungen bei Zinsaufwendungen (Zinsschranke) eingeschränkt, allerdings mit einer Freigrenze von 1. Mio. Euro Zinsen, sodass hiervon die Handwerks-GmbH's nicht betroffen sein werden. Per Saldo werden die kleinen und mittelständischen GmbH's im Vergleich zu größeren Kapitalgesellschaften bzw. Konzernen überdurchschnittlich entlastet. Deshalb kommt beispielsweise das ZEW in Mannheim zu dem Schluss: "Der Mittelstand ist der Gewinner der Unternehmenssteuerreform".

### **2. Gewerbesteueranrechnung der Personenunternehmen auf die Einkommensteuer wird von heute 1,8 auf künftig 3,8 mehr als verdoppelt: Entlastung der mittelständischen Personenunternehmen: rd. 1,5 Mrd. Euro**

Die Gewerbesteuer wird bei Personenunternehmen zukünftig deutlich besser auf die Einkommensteuer angerechnet. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des ZDH. So wird der Anrechnungsfaktor von derzeit 1,8 auf künftig 3,8 mehr als verdoppelt. Zwar wird im Gegenzug der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer gestrichen, dies wirkt sich aber tendenziell überdurchschnittlich bei größeren bzw. ertragsstärkeren Unternehmen aus, sodass auch hier per Saldo eine deutliche Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Personenunternehmen zu konstatieren ist. Hinzu kommt: Die Streichung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer gilt sowohl für Personenunternehmen wie für Kapitalgesellschaften, die verbesserte Anrechnung der Gewerbesteuer jedoch nur für Personenunternehmer im Rahmen ihrer Einkommensbesteuerung. Insofern wird hier die relative Wettbewerbssituation der Personenunternehmer gegenüber den Kapitalgesellschaften verbessert.

### **3. Gewerbesteuermessbetrag wird von heute 5% auf künftig 3,5% gesenkt; Entlastung der mittelständischen Wirtschaft: rd. 1,5 Mrd. Euro**

Der Gewerbesteuermessbetrag wird rechtsformunabhängig – d.h. für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften - von 5 auf 3,5% gesenkt, d.h. die effektive Gewerbesteuerbelastung der Betriebe – der kleinen und mittleren GmbH's wie der Personenunternehmen – nimmt um 30% ab.

#### **4. Beseitigung aller Substanzsteuerelemente für mittelständische Betriebe bei der Gewerbesteuer durch Gewährung eines neuen Hinzurechnungsfreibetrags von 100.000 Euro; Entlastung der mittelständischen Wirtschaft: rd. 500 Mio. Euro**

Das geltende Steuerrecht sieht die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen vor. Dies führt in Verlustperioden und bei höher verschuldeten Betrieben auch dann zu Gewerbesteuerbelastungen, wenn überhaupt keine Gewinne erzielt werden und ist insoweit oftmals existenzbedrohend.

Künftig sollen nunmehr alle Zinsen für Verbindlichkeiten der Gewerbesteuer hinzugerechnet werden, allerdings nicht mehr zur Hälfte, sondern nur noch zu einem Viertel bzw. für den Finanzierungsanteil von Leasing mit 20%. Gleichzeitig wird erstmals ein sog. Hinzurechnungsfreibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeführt, bis zu dem Fremdfinanzierungsaufwendungen nicht mehr in der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Für so gut wie alle Handwerksbetriebe heißt das, dass sie von allen bisherigen Substanzsteuerelementen der Gewerbesteuer befreit werden (während sie für größere Unternehmen mit einem Fremdfinanzierungsaufwand von mehr als 400.000 Euro Zinsen jährlich ausgebaut werden). Die Beseitigung der Belastung des Mittelstands durch die Hinzurechnung von 50% der Dauerschuldzinsen entspricht einer langjährigen Forderung des ZDH.

Hinweis: Im Rahmen von am 14. Mai 2007 in der Koalition verabredeten "Nachbesserungen" wurde zudem festgelegt, dass bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen geschäftsübliche Skonti und Boni unberücksichtigt bleiben.

#### **5. Steuerbegünstigte Rücklage für einbehaltene Gewinne der Personenn Unternehmen kommt: Entlastung der mittelständischen Wirtschaft: rd. 500 Mio. Euro**

Es ist dem ZDH gelungen, dass auch Personenn Unternehmen im Rahmen ihrer Einkommensbesteuerung in die Unternehmensteuerreform einbezogen werden. Dies erfolgt mit der steuerlichen Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns durch die Gewährung einer steuerbegünstigten Thesaurierungsrücklage i.H.v. 28,25%. Gegenüber dem bisher geltenden Spitzensteuertarif von rd. 47% (inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) bedeutet dies eine Senkung der Belastung i.H.v. rd. 18 Punkten. Allerdings erfolgt bei Entnahme aus der Thesaurierungsrücklage eine Nachversteuerung mit 25% Abgeltungssteuer, sodass es auch hier zu einer definiten Endbesteuerung von rd. 48% kommt.

Entscheidend für die Akzeptanz der Thesaurierungsrücklage ist insofern der Zeitpunkt der Nachversteuerung und damit die Frage der Verwendungsreihenfolge der Entnahmen – aus der Thesaurierungsrücklage oder aus bereits vollständig nach dem Regelsteuersatz versteuertem Kapital. Es ist dem ZDH zumindest gelungen, dass die Begleichung von Erbschaftsteuer aus bereits vollständig versteuertem Kapital entrichtet werden kann (dies sah der Referentenentwurf noch nicht vor), ohne dass die sog. Thesaurierungsrücklage – mit

der Konsequenz der Nachversteuerung mit 25% Abgeltungssteuer – nachversteuert werden muss.

Gleichwohl halten wir an unserem Petitum einer veränderten Entnahmereihenfolge fest, dass der Personenunternehmer seine Entnahmen zum "Leben" für sich und seine Familie immer aus bereits vollständig versteuertem Kapital tätigen können sollte. Sollte diesem in der anstehenden 2. u. 3. Lesung im deutschen Bundestag am 25. Mai 2007 und der abschließenden Beratung im Bundesrat am 6. Juli 2007 gleichwohl nicht entsprochen werden, fordern wir die politischen Entscheidungsträger auf, in rascher Frist zu überprüfen, ob die mit dem Instrument der Thesaurierungsrücklage verfolgten Ziele sowie das angegebene Finanzvolumen von rd. 4 Mrd. Euro auch tatsächlich erreicht werden. Sollte sich herausstellen, dass dem nicht so ist, sind entsprechende Korrekturen unerlässlich.

#### **6. § 7g EStG - Ansparabschreibung wird verbessert: Entlastung der mittelständischen Wirtschaft: rd. 250 Mio. Euro**

Der ZDH hat sich beständig dafür eingesetzt, auch für weniger ertragstarke Betriebe verbesserte steuerliche Bedingungen für Investitionen zu schaffen. So beabsichtigt der Gesetzgeber nunmehr, neben der Thesaurierungsrücklage eine verbesserte Ansparabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen zu etablieren. Besonders erfreulich ist, dass zukünftig auch gebrauchte Wirtschaftsgüter mit einbezogen werden können. Ferner ist für kleine und mittlere Unternehmen eine Sonderabschreibung in Höhe von 20% vorgesehen. Die Ansparrücklage wird deutlich von 150.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben. Um das Förderinstrument für Investitionen gemäß § 7g EStG in Anspruch nehmen zu können, wird das zulässige Betriebsvermögen zudem von 204.517 Euro auf künftig 235.000 Euro angehoben.

Hinweis: Im Rahmen der am 14. Mai 2007 von der Koalition vereinbarten "Nachbesserungen" ist es dem ZDH zudem gelungen, dass einer wichtigen Forderung des Handwerks nach Verlängerung der Laufzeit des Investitionsabzugsbetrags entsprochen wird: Sie soll künftig drei Jahre und nicht mehr wie bisher lediglich drei Jahre betragen. Damit wird die Flexibilität sowie die Planungssicherheit mittelständischer Investitionen erhöht. Zudem ist es nun nicht mehr nötig, dass jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht vielmehr aus, das geplante Investitionsgut nur seiner Funktion nach zu benennen (z.B. Nutzfahrzeuge).

#### **7. Verhinderung der völligen Streichung der Möglichkeit der geringwertigen Wirtschaftsgüter**

Der Referentenentwurf für eine Reform der Unternehmensbesteuerung sah ursprünglich die Senkung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 60 Euro vor (Ausnahme bei Betrieben, die unter die Grenzen gemäß § 7g EStG fallen). Es ist uns gelungen, bereits im Kabinettsbeschluss die Erhöhung dieser Grenze auf 100 Euro zu erwirken. Im Zuge der am 14.

Mai 2007 von der Koalition vereinbarten "Nachbesserungen" ist es dem ZDH zudem gelungen, dass diese Grenze noch einmal – jetzt auf einheitlich 150 Euro – angehoben wird.

Ferner wird eine sog. "Poolbildung" ermöglicht, wonach alle Wirtschaftsgüter von 150 Euro bis voraussichtlich 1.000 Euro zusammengefasst werden und über einen fünfjährigen Zeitraum abgeschrieben werden können. Hierdurch wird für die Betriebe bürokratischer Aufwand deutlich vermindert.

**8. Verhinderung der ursprünglich im Zuge der Unternehmensteuerreform geplanten massiven Grundsteuererhöhung für Betriebe (es war zeitweise die Verdoppelung der Grundsteuer für Betriebsgrundstücke im Gespräch)**

Es ist ganz wesentlich auf die Argumentation des Handwerks und die vom ZDH vorgelegten Grundsteuer-Belastungsbeispiele zurückzuführen, dass die nun vorliegenden Eckwerte der Bundesregierung für eine Reform des Unternehmenssteuerrechts als einen wesentlichen Pfeiler der Gegenfinanzierung nicht mehr die Verdoppelung der Grundsteuer vorsehen. Ein solcher Schritt hätte gerade auch die ertrags- und liquiditätsschwächeren Betriebe besonders hart getroffen.